

P L A N L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG). DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(§4 ABS. 1 + 2 BAUNVO)
PRO GEBÄUDE SIND MAX. 3 WOHNUNGEN
ZULÄSSIG:

1.2.2 **M** MISCHGEBIET (§6 ABS. 1 - 3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GFZ BIS MAX. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

2.5 GRZ BIS MAX. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

2.7 II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTZULÄSSIG
I. S. D. ART. 2 ABS. 4 BAYBO
BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS
1,5 M AUF HAUSTIEFE IST DIE HANGBAU-
WEISE E + UG, BEI WEINIGER ALS 1,50 M
AUF HAUSTIEFE, SIND E + 1 ODER E + DG
ANZUWENDEN.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 o OFFENE BAUWEISE

3.5  BAUGRENZE

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.1  STAATSSTRASSE GEPLANT

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICH

6.1.2 

GEHSTEIGE UND FUSSWEGE ÖFFENTLICH

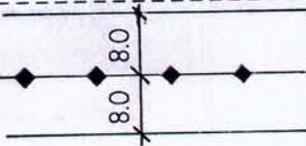
6.2 

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

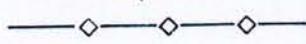
6.7 

SICHTDREIECK, INNERHALB DER DREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,8 M ÜBER STRASSEN-OBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1 

HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERTSCHUTZZONE UND MAST

8.2 

ERDKABEL

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1 

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, STRASSEN-BEGLEITGRÜN

9.2 

VORGÄRTEN NICHT EINGEFRIEDET

9.3 

KINDERSPIELPLATZ (ABENTEUERSPIELPLATZ)

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

10.1 

TEICH

10.2 

BACHLAUF GEPL.

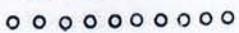
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.2.1 

VORHANDENE, ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

13.2.2 

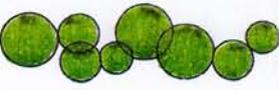
BEST. WALD

13.2.3 

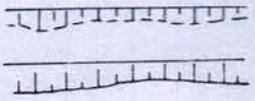
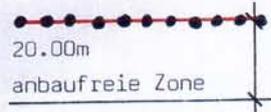
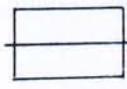
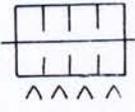
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN

13.2.4 

NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME
1. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 A

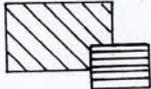
- 13.2.5  NEU ZU PFLANZENDE LAUBBBÄUME
2. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 B
- 13.2.6  NEUE, GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG AUS
BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU PFLANZEN
- 13.2.7  FREIWACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKE
AUS LAUBGEHÖLZEN LT. 0,7 C1, C2, ZU
PFLANZEN
- 13.2.8  BÄUME ZU RODEN

15. SÖNSTIGE PLANZEICHEN

- 15.3.1 ST STELLPLÄTZE
- 15.3.2 GA GARAGEN, ZUFahrTEN IN PFEILRICHTUNG
- 15.3.3  BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
- 15.5  MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 15.9  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG U. ABGRABUNGEN
SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES
STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND.
- 15.13  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- 15.14  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
VON BAUGEBIETEN
- 15.15  ANBAUFREIE ZONE MIT MASSANGABE
- 15.16 4,50 m MASSANGABE
- 15.17  ABZUBRECHENDE BAUTEN
- 15.18  BAUMSTURZZONE
- 15.19  FIRSTRICHTUNG
- 15.20  ZURÜCKGESETZTE ZAUNLINIE
- 15.21  GARAGENGEBÄUDE MIT ANGABE DER
FIRSTRICHTUNG UND ANZAHL DER STELL-
PLÄTZE

16. PLANLICHE HINWEISE

KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.2  BEST. WOHNGEBÄUDE, BEST. WIRTSCHAFTS-
GEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBEN-
GEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGE-
MESSEN
- 16.3 48 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 16.4  BÖSCHUNGEN
- 16.5  HÖHENLINIEN

17. SONSTIGE PLANLICHE HINWEISE

- 17.1 ① PARZELLENUMMERIERUNG
- 17.2 Planstraße A STRASSENBEZEICHNUNG
- 17.3  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM
RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENT-
RICHTUNG (NEU ZU VERMESSEN)

DIE AUFGEFÜHRTE LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSE DER LEITUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

A. T E X T I L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

(FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)

0.1 GEBÄUDE

- 0.1.1 DACHFORM SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 25° BIS 35°. AUSNAHMSWEISE SIND KRÜPPELWALME BEI EINER DACHNEIGUNG AB 30° BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.

PULTDACHAUSBILDUNGEN SIND IN ZUSAMMEN-
HANG MIT SATTELDACH ZULÄSSIG (DACH-
LANDSCHAFTEN)
ZWERCHGIEBEL: MAX. 2/3 DER HÖHE DES
HAUPTDACHES, MAX. 2 M BREIT.

- 0.1.2 DACHEINDECKUNG ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURROT,
DUNKELBRAUN ODER ANTRHRAZIT.
- 0.1.3 DACHGAUPTEN ZULÄSSIG AB 28° DACHNEIGUNG.
ZULÄSSIG MAX. 2 STÜCK PRO SEITE.
DIE VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF
1,50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN. DER
ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MIND. 2,50 M
BETRAGEN.
ANEINANDERGEREICHTE DACHGAUPTEN SIND
UNZULÄSSIG, EBENSO IN DIE DACHFLÄCHE
EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER
SONSTIGE AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN.
DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUPTEN MUSS
MIND. 2,00 M BETRAGEN.
- 0.1.4 KNIESTOCK BEI EG + UG: MAX. ZULÄSSIG TALSEITS
0,4 M, HANGSEITS 0,75 M.
BEI HALBGESCHOSSIG VER-
SETZTER BAUWEISE MAX.
1,25 M OK PFETTE.
BEI EG + DG: MAX. ZULÄSSIG 1,25 M BIS
OK PFETTE
BEI EG + I: MAX. ZULÄSSIG 0,4 M BIS OK
PFETTE UNTER EINBEHALTUNG
DER VOLLGESCHOSSGRENZEN
KNIESTOCKHÖHE = VON ROHDECKE BIS OK
PFETTE
- 0.1.5 DACHÜBERSTÄNDE TRAUFEN MAX. 1,00 M; ORTGANG MAX. 1,00 M.
IM BEREICH VON BALKONEN MAX. DACHÜBER-
STAND 1,50 M. BEI KRÜPPELWALM MAX.
0,75 M.
- 0.1.6 TRAUFGRENZE/
GESCHOSSHÖHE BEI EG + UG: MAX. 6,00 M TALSEITS
MAX. 3,50 M BERGSEITS
AB NATÜRL. GELÄNDEOBER-
FLÄCHE
BEI EG + DG: MAX. 4,00 M AB NATÜRL.
GELÄNDEOBERFLÄCHE
BEI EG + I: MAX. 6,00 M AB NATÜRL.
GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. GESCHOSSHÖHE: 2,90 M
- 0.1.7 SOCKELHÖHE MAX. 0,50 M
- 0.1.8 AUSSENWÄNDE DIE WANDFLÄCHEN SIND IN HELLEN TÖNEN ZU
VERPUTZEN. HOLZVERSCHALUNGEN SIND
ZULÄSSIG.

- 0.1.9 STÜTZMAUERN SIND NUR BEI STATISCH- UND GELÄNDEBE-
DINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG.
HÖHE MAX. 1,00 M.
- 0.1.10 GARAGENVORPLATZ PFLASTER MIT RASENFUGE
- 0.1.11 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER
BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR
SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF
DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. IHRER ZUFUHR-
TEN MÜSSEN §3 ABS. 5 DVBAYBO VOM
02.07.1982 (GVBL. S. 452) UND DIN
14 090 ENTSPRECHEN.
- 0.1.12 BAUMSTURZ-
ZONE BEI EINER BEBAUUNG INNERHALB DER BAUM-
STURZZONE = 30,00 METER ZUR WALDGRENZE,
SIND DIE GEBÄUDE SO AUSZUFÜHREN, DASS
SIE EINEM BAUMSCHLAG DURCH WIND- UND
SCHNEEBRUCH WIDERSTEHEN. DIES MUSS BEIM
JEWEILIGEN BAUANTRAG DURCH EINE ENT-
SPRECHENDE STATIK NACHGEWIESEN WERDEN.
- 0.1.13 LANDWIRTSCHAFT-
LICHE IMMISSIONEN: DIE ORTSÜBLICHEN, LANDWIRTSCHAFT-
LICHEN IMMISSIONEN, DIE AUS EINER
ORDNUNGSGEMÄSSEN LANDWIRTSCHAFT-
LICHEN NUTZUNG DER ANGRENZENDEN
LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN VER-
URSACHT WERDEN, SIND ZU DULDEN.
- 0.1.14 WASSERSPARENDE
MASSNAHMEN: ES SOLLTEN WASSERSPARENDE MASSNAHMEN,
WIE Z. B. TOILETTENSPÜLUNG MIT REGEN-
WASSER VERWIRKLICHT WERDEN. DIES IST IM
EINZELNEN BEI VORLAGE DES BAUANTRAGS ZU
PRÜFEN.
- 0.1.15 LÄRMSCHUTZ IM BEREICH DER WOHN-
GEBÄUDE ENTLANG DER STAATSSTRASSE SIND IN DIE WOHN-
-, SCHLAF- UND SONSTIGEN AUFENTHALTSRÄUME;
FENSTER MIT MINDESTSCHALLSCHUTZKLASSE 2
(= 30 - 34 dB) EINZUBAUEN. (VGL. HIERZU
DIE VDI-RICHTLINIE 2719 "SCHALLDÄMMUNG
VON FENSTERN UND DEREN ZUSATZEINRICHT-
TUNGEN)
SOWEIT BALKONTÜREN, ROLLÄDENKÄSTEN ODER
ÄHNLICHE BAUTEILE VORGESEHEN SIND,
MÜSSEN DIESE EBENFALLS DAS O. A. BEWER-
TETE SCHALLDÄMMMASS AUFWEISEN. DER
EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN MIT
INTEGRIERTER LÜFTUNGSEINHEIT, WIRD
EMPFOHLEN.

AFTS-
EBEN-
E-

N IM
N ENT-

NT-
R-
TRASSE

ALTUNG

NG AB

AUF DER ZUR STRASSE ABGEWANDTEN GE-
BÄUDESEITE DES JEWEILIGEN WOHNHAUSES
KÖNNEN FENSTER MIT EINEM UM 5 DB GERIN-
GER BEWERTETEM SCHALLDÄMMMASS VERWENDET
WERDEN.

0.1.16 ABWÄSSER

ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER
ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN
STRASSENGRUND DER ST 2128 ABGELEITET
WERDEN. DER ABFLUSS DES STRASSEN-
OBERFLÄCHENWASSERS DER ST 2128 DARF NICHT
BEHINDERT WERDEN.

0.1.17 HOCHSPANNUNG

VON ALLEN BAUTEN, DIE IN DER SICHER-
HEITSSZONE ANGEORDNET WERDEN ODER AN
DIESE ANGRENZEN, SIND DIE BAUANTRÄGE ZUR
ÜBERPRÜFUNG DES ABSTANDES UND ZUR FEST-
LEGUNG DER ERFORDERLICHEN SICHERHEITS-
VORKEHRUNGEN WÄHREND DER BAUARBEITEN
DES OBAG VORZULEGEN.

0.1.18 BAUANTRAG

BEI BAUEINGABE IST EIN PLAN BEIZULEGEN,
DER URGELÄNDE UND GEPLANTES GELÄNDE
DARSTELLT.

0.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG
UND EINDECKUNG SOWIE WANDFLÄCHEN DEM HAUPTGEBÄUDE
ANZUGLEICHEN. AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGESetzte
GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. BEI ZUSAMMEN-
GEBAUTEN GARAGEN SIND DACHKEHLEN ZU VERMEIDEN.

TALSEITIGE GARAGEN:

GARAGEN SIND UM 0,5 M BEZOGEN AUF DAS STRASSEN-
NIVEAU ABZUSENKEN:

0.3 EINFRIEDUNGEN

ZULÄSSIGE EINFRIEDUNGEN:

1. ZÄUNE

HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE
(HANICHELZAUN)

JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG

MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTER-
PFLANZEN.

2. HECKEN

IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER
FORM

3. HÖHE

STRASSESEITIG BIS AUF DIE LINIE DER
VORDERSEITE DES HAUPTGEBÄUDES MAX.

1,10 M ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIG-
OBERKANTE; IM ÜBRIGEN GEMÄSS BAYBO BIS
1,50 M, HECKEN AUSNAHMSWEISE BIS MAX.
2,00 M HÖHE.

VORGÄRTEN

BEI VORGÄRTEN IST DER ZAUN AUF HAUS-
SEITIGE VORGARTENBEGRENZUNG ZURÜCKZU-
SETZEN:

MÜLLTONNEN SIND AN DER ÖFFENTLICHEN STRASSE HINTER
SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER IM HAUS UNTERZUBRINGEN.

HINWEIS:

DER PLAN IST ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET!

B G R Ü N O R D N U N G

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ
DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG
IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG)

0.4 FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

0.4.1 GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

0.4.1.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

A) GRÜNZÜGE UND FREIFLÄCHEN SIND ALS RASEN- BZW.
WIESENFLÄCHEN ODER PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN. AUF
DEN GRÜNFLÄCHEN IST DIE PFLANZUNG VON EINZEL-
BÄUMEN, BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN VORZUNEHMEN.

B) PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN
SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO
ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE
ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER UND
BODENDECKER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBER-
SCHREITEN. EINE NEUPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN
INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF IM EINZELFALL DER
ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES.

- C) BEI DER BEPFLANZUNG VON KINDERSPIELPLÄTZEN IST DIE BEKANNTMACHUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT VOM 10.03.1975 ÜBER DIE GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN ZU BEACHTEN (VERÖFFENTLICHT IM BUNDESANZEIGER N 67 VOM 10.04.1975 UND MABL FÜR BAYERN VOM 22.06.1976, S. 574).

0.4.1.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- A) DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASEN UND PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN.
- B) PRIVATE RANDPFLANZUNGEN
RANDPFLANZUNGEN ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ALS FREIWACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKEN ZULÄSSIG.
- C) PRIVATE INNENBEREICHE - NEGATIVLISTE FÜR PFLANZUNGEN
DIE PFLANZENAUSWAHL FÜR DIE INNENBEREICHE DER GÄRTEN IST FREIGESTELLT.
NICHT ZULÄSSIG JEDOCH SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA	BLAUFICHTE IN ARTEN
BETULA	TRAUERBIRKE
FAGUS SYLVATICA	
"PENDULA"	HÄNGEBUCHE
RHUS TYPHINA	ESSIGBAUM
SALIX ALBA "TRISTIS"	TRAUERWEIDE
THUJA ORIENTALIS U.	
OCCIDENTALIS	LEBENSBAUM
PICEA ABIES "JUVERSA"	HÄNGEFICHTE

- D) ERHALTUNG UND PFLEGE DER PFLANZUNGEN:
SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER IM WUCHS ZU FÖRDERN, PFLEGEN UND VOR ZERSTÖRUNG ZU SCHÜTZEN.
AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND ARTENGLEICH UND QUALITÄTSGLEICH ZU ERSETZEN.
- E) BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE
ZULÄSSIG BEGRÜNTE ARCHITECTURELEMENTE SIND:

FASSADENSPLAIERE, RANGGITTER AN BALKONEN UND LOGGIEN PERGOLEN.
ZULÄSSIGE UND EMPFOHLENE PFLANZENARTEN HIERFÜR SIND ALLE KLIMAVERTRÄGLICHEN SCHLING- UND KLETTERGEWÄCHSE SOWEIT MÖGLICH HEIMISCHE ARTEN.

0.5 SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN; DASS ER JEDERZEIT VER-

RSTEIG-
BO BIS
MAX.

AUS-
CKZU-

ER

SCHUTZ
OLUNG

CHEN

AUF

EN
SO
VDERNISSE
JND
ÜBER-
V
FALL DER

WENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN:

0.6 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.

VORHANDENE, ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME SIND NACH DIN 18 920, "SCHUTZ VON RÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN.

0.7 ARTENAUSWAHL ZU NEUPFLANZUNGEN IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

A) LAUBBÄUME I. WUCHSORDNUNG IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

PFLANZQUALITÄT:

ALLEEBAUM, HOCHSTAMM
STAMMBUSCH MIND. 3 MAL
VERPFLANZT
STAMMUMFANG MIND.
18 BIS 20 CM

ARTEN:

ACER PLATANOIDES
BETULA PENDULA
FRAXINUS EXCELSIOR
TILIA IN ARTEN
QUERCUS ROBUR
QUERCUS RUBRA
CARPINUS BETULUS
PRUNUS SEROTINA
AESCLUSUS IN ARTEN
UND SORTEN
POPULUS TREMULA
ULMUS CARPINIFOLIA
MALUS SILVESTRIS
PYRUS COMMUNIS

SPITZAHORN
WEISSBIRKE
GEMEINE ESCHEN
LINDE
STIELEICHE
AMERIK. ROTEICHE
HAINBUCHEN
SPÄTE TRAUBENKIRSCHEN

KASTANIEN WEISS UND ROT
ZITTERPAPPEL
FELDULME
WILDAPFEL
WILDBIRNE

B) LAUBBÄUME II. WUCHSORDNUNG IN ÖFFENTL. UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

PFLANZENQUALITÄT:

WIE 0.7 A - MIND. 3 MAL
VERPFLANZT; STAMMUMFANG
MIND. 16 BIS 18 CM
HÖHE 200 BIS 250 CM

ARTEN:

ACER PLATANOIDES
"CLOBOSUM"
ACER CAMPESTRE
CRATAEGUS IN ARTEN
UND SORTEN

KUGELAHORN
FELDAHORN

APFEL-, ROT-, HAHNENDORN
USW.

PRUNUS SARGENTII
UND SORTEN
PRUNUS SERULATA
IN SORTEN
ROBINIA PSEUDOACACIA
"UMBRACULIFERA"
SORBUS IN ARTEN
UND SORTEN
PRUNUS AVIUM
CARPINUS BETULUS
TAXUS BACCATA
OBSTÄU ME

SCHARLACHKIRSCH E
ZIERKIRSCH E
KUGELAKAZIE
EBERESCH E, MEHLBEERE
VOGELKIRSCH E
HAINBUCH E
EIBE

C) GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG IN ÖFFENTLICHEN GRÜN-
FLÄCHEN UND PRIVATEN RANDPFLANZUNGEN

C1) BÄU ME: ARTEN WIE 0.7 A UND 0.7 B
PFLANZENQUALITÄT: HEISTER, MIND. 2 MAL
VERPFLANZT
MINDESTHÖHE 200 BIS 250 CM

SOLITÄRGEHÖLZE:

PFLANZENQUALITÄT: MIND. 3 MAL VERPFLANZT
MINDESTHÖHE 125 BIS 150 CM

ARTEN:

ACER CAMPESTRE
PRUNUS PADUS/SER.
PINUS SYLVESTRIS
TAXUS BACCATA

FELDAHORN
TRAUBENKIRSCH E
WALDKIEFER
GEMEINE EIBE

STRÄUCHER:

PFLANZENQUALITÄT: STRÄUCHER 2 MAL VER-
PFLANZT; MIND. 60 - 100. CM

ARTEN:

CORYLUS AVELLANA
EUONYMUS EUROPAEUS
CORNUS SANGUINEA
CORNUS MAS
CRATAEGUS MONOGYNA
LONICERA XYLOSTEUM
LIGUSTRUM VULGARE
UND SORTEN
RHAMNUS FRANGULA
SALIX PENTANDRA
SALIX CAPREA
VIBURNUM LANTANA
VIBURNUM OPULUS

HASELNUSS
PFAFFENHÜTCHEN
ROTER HARTRIEGEL
KORNE LKIRSCH E
WEISSDORN
HECKENKIRSCH E
LIGUSTER
FAULBAUM
LORBEER-WEIDE
SALWEIDE
WOLLIGER SCHNEEBALL
GEMEINER SCHNEEBALL

RUBUS ODORATUS
RIBES ALPINUM "SCHMIDT"
ROSA GLAUCA
ROSA RUGOSA
ROSA CANINA
ROSA ARVENSIS
ROSA RUBIGNOSA

ZIMT-HIMBEERE
ALPENROSE
BLAUE HECHT-ROSE
KARTOFFELROSE
HUNDSROSE
KRIECH- ODER ACKERROSE
SCHOTTISCHE ZAUN-ROSE

C2) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR PRIVATE RANDPFLANZUNGEN

PFLANZENQUALITÄT:

STRÄUCHER 2 MAL VER-
PFLANZT; MIND. 60 - 100 CM

ARTEN:

AMELANCHIER LAMARCKII
CHAENOMELES IN ARTEN
UND SORTEN
KOLKWITZIA AMABILIS
PHILADELPHUS IN ARTEN
UND SORTEN
RIBES SANQUINEUM
PARK- UND STRAUCHROSEN
IN ARTEN UND SORTEN
SPIREA IN ARTEN
SYMPHORICARPOS ALBUS,
VAR. LAEVIGATUS
SYRINGA IN ARTEN UND
SORTEN
WEIGELA - HYBRIDEN

FELSENBIERNE

SCHEINQUITTE
KOLKWITZIE

PFEIFENSTRAUCH
ZIERJOHANNISBEERE

SPIERSTRAUCH

SCHNEEBEERE

FLIEDER
WEIGELIE IN SORTEN

C3) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR PRIVATE RANDPFLANZUNGEN,
STRASSENBEGLEITGRÜN

PFLANZENQUALITÄT:

STRÄUCHER 2 MAL VER-
PFLANZT; MIND. 30 - 40 CM

ARTEN:

BUXUS SEMPERVATENS
VAR. ARBORESCENS
CORNUS STOLONICERA
"KELSEY", "

BUCHSBAUM

NIEDRIGER ROTWOLZHART-
RIEGEL

EQUUNYMUS IN KRIECHEN-
DEN ARTEN U. SORTEN
HYPERICUM CALYGINUM
LIGUSTRUM VULGARE
"ATROVIRENS COMPACT"
LONICERA XYLOSTEUM
"CALVEYS DWARF"
POTENTILLE IN ARTEN
UND SORTEN

PFÄFFENHÜTCHEN

NIEDRIGES JOHANNISKRAUT

NIEDRIGER LIGUSTER

NIEDRIGE HECKENKIRSCHEN

FÜNFINGERSTRAUCH

RIBES ALPINUM "PUMILUM"
BODENDECKENDE ROSEN
IN ARTEN UND SORTEN

NIEDRIGE JOHANNISBEERE

0.8

BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIE-VERSÖRGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN, Z. B. MINDESTABSTAND FÜR BAUMPFLANZUNGEN BEI

- ÜBERGEORDNETEN STRASSEN: 4,50 M VOM FAHRBAHNRAND
- FREILEITUNGEN : 8,00 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE
- ERDKABEL : 2,50 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE

B

CM

1

CM